



## **Flurbereinigung unterstützt Wassermanagement**

### **Verfahrenszweck wird erweitert; Information der Teilnehmer**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte informiert die Teilnehmer der „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2. PA) über die Erweiterung des Verfahrenszwecks der bisherigen Unternehmensflurbereinigung.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsverwaltungsamtes Halle vom 20.03.2007 ist die Unternehmensflurbereinigung „Flurbereinigung Ortsumgebung Schönebeck B 246a (2.PA)“ eingeleitet worden. Anlass für das Verfahren war der Bau des zweiten Teils der Ortsumgebung Schönebeck vom Kreisel L 65 bis zum Kreisel L 51. Die Unternehmensflurbereinigung dient dazu, die durch das Bauwerk entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu minimieren und den eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Diese Zielsetzung ist erreicht worden. Der notwendige Wegebau, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist fertiggestellt. Die Ziele der Unternehmensflurbereinigung sind erreicht. Die Neueinteilung des Verfahrensgebietes, die im Flurbereinigungsplan dokumentiert wird, ist z.Zt. in Bearbeitung

In Folge Starkniederschlagsereignisse und des Elbehochwassers in den Jahren 2011 bis 2013 und den damit verbundenen sehr hohen Grundwasserständen in der Gemarkung Schönebeck, sind verschiedene Untersuchungen zur Lösung der hydrologischen Probleme durchgeführt worden.

Als eines des ersten und wichtigsten Projekte ist der sogenannte „Abfanggraben“ untersucht und bis zur Baureife entwickelt worden. Anfänglich war eine offene Bauweise geplant, die einen hohen Landverlust und hohe

Unterhaltungskosten bedeutet hätten. Als wirtschaftlicher, sowohl im Hinblick auf die Bau- als auch auf die Unterhaltungskosten, hat sich schließlich ein verrohrter Abfanggraben erwiesen, der nun umgesetzt werden soll. Die Rohrleitung verläuft vom Kreisel L 65 (Calbesche Straße) bis zum Kreisel L 51 (Barbyer Straße) entlang der Ortsumgehungsstraße und von dort weiter bis in die Röthe. Über den Röther See wird das Wasser dann in die Elbe geleitet.

Mit dem geplanten „Verrohrten Abfanggraben“ soll die wasserwirtschaftliche Situation im Flurbereinigungsgebiet verbessert werden. Das vorhandene Vorflutsystem wird entlastet und durch die Umsetzung dieser Maßnahme neu reguliert. Das Oberflächenwasser soll besser abfließen. Die Maßnahme dient somit der zweckmäßigen Neugestaltung des Verfahrensgebietes und ist die unmittelbare Grundlage für die Schaffung eines leistungsfähigen Vorflutsystems, dass in der Flurbereinigung zu schaffen ist. Es handelt sich somit um eine gemeinschaftliche Anlage im Sinne des § 37 Flurbereinigungsgesetz.

Durch die Neugestaltung des Vorflutsystems und die Gewährleistung eines besseren Abflusses des Oberflächenwassers, wird wiederum ganzjährig eine bessere Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Somit werden mit der Umsetzung dieser Maßnahme, wie in § 1 FlurbG formuliert, die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft im Flurbereinigungsgebiet verbessert.

Die Teilnehmergeinschaft „der Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA)“, vertreten durch ihren Vorstand, war von Beginn an in die Planungen eingebunden und hat das Verfahren kritisch und konstruktiv begleitet. Letztlich konnte der Beschluss gefasst werden, die planerische Umsetzung der Baumaßnahme durch eine Erweiterung des Wege- und Gewässerplanes zu ermöglichen. Wie ein Planfeststellungsbeschluss schafft dieser Plan die baurechtliche Grundlage für den „Verrohrten Abfanggraben“ und seine Nebenanlagen.

Diese Planerweiterung ist in der bisherigen Unternehmensflurbereinigung nicht möglich, da sich die Baumaßnahme nicht als Folge des Baues der Umgehungsstraße darstellt. Infolge dessen ist der Zweck der Unternehmensflurbereinigung auf die Ziele einer Regelflurbereinigung nach den §§ 1 u. 37 FlurbG zu erweitern.

Dieser Schritt erfolgt mit der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der Vorstand hat aber im Verlauf der Beratungen immer deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Teilnehmergeinschaft durch das geplante Vorgehen keine Kosten entstehen dürfen. Der Teilnehmergeinschaft werden keine Kosten entstehen, da die Stadt Schönebeck und weitere Kommunen sich bereit erklärt haben, die notwendigen Zahlungen zu übernehmen.

In den nächsten Wochen wird ein Änderungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle ergehen, der die Erweiterung der Verfahrensziele der bisherigen Unternehmensflurbereinigung anordnet. Diese Anordnung wird in den betroffenen und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Durch die vorgesehen Erweiterung der Verfahrensziele wird der bisher erreichte Stand der Unternehmensflurbereinigung nicht berührt. Alle bisher getroffenen Maßnahmen, Verhandlungen und Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit. Ausnahmen können sich nur im direkten Einflussbereich der Baumaßnahme des verrohrten Abfanggrabens ergeben.

Für weitere Informationen stehen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Ritterstraße 17 – 19; 39164 Stadt Wanzleben - Börde Herr Jens Spicher (Tel.: 039209 203141) und Herr Thomas Brockmann (Tel.: 039209 203400) als Ansprechpartner zur Verfügung.